

des Prozeßvertreters der Nebenkläger ist es, die Angehörigen der Opfer von Tötungsverbrechen als mittelbar durch das Delikt am stärksten Betroffene vor Mängeln in der Durchführung der gegen die Gewaltverbrecher erhobenen öffentlichen Klage zu schützen. Damit übt der Nebenklagevertreter in Verfahren wegen Tötungsverbrechen eine selbständige Kontrollfunktion hinsichtlich der Verfahrensdurchführung nach Anklageerhebung aus und ist zu berichtenden Verfahrensmaßnahmen berechtigt. Gerade der Verlauf der Hauptverhandlung im sog. KZ „Dora“-Prozeß bewies die Notwendigkeit einer Interessenvertretung der Angehörigen der Opfer der Tötungsverbrechen.

Die folgenden Ausführungen enthalten die Kerngedanken des von Prof. Dr. Kaul am 4. November 1969 gehaltenen Schlußvortrages und seiner am 5. Januar 1970 vorgetragenen Erwiderung auf die Ausführungen der Verteidigung. D. Red.

Es ist ein offenes Geheimnis, daß die Entwicklung, die die gesellschaftlichen Verhältnisse in der westdeutschen Bundesrepublik genommen haben, eine von bestimmten Massenmedien systematisch gepflegte öffentliche Stimmung erzeugt hat, die die Notwendigkeit, Verfahren zur Aufklärung und Sühne nazistischer Systemverbrechen durchzuführen, in immer stärkerem Maße verneint. Trotz der bei jeder einschlägigen Bundestagsdebatte von allen Seiten zu hörenden Beteuerungen, nicht mit den Mördern des Nazisystems Zusammenleben zu wollen, bleiben diejenigen unverfolgt, die dieses System geschaffen, gefördert und genutzt haben, aber nicht eigenhändig mordeten. Sie sind seit langem wieder vollständig in die gesellschaftliche Ordnung und das öffentliche Leben Westdeutschlands integriert.

Die Nazisystem-Verbrechen, d. h. die Gewaltverbrechen, die von 1933 bis 1945 im nazistischen Machtbereich durch den Staatsapparat nicht bekämpft, sondern im Gegenteil systematisch ausgelöst wurden, sind bislang in ihrer kriminologischen Begrifflichkeit nicht in das Bewußtsein der Öffentlichkeit der Bundesrepublik gedrungen. Deshalb ist es notwendig, die rechtspolitischen Erkenntnisse darzulegen, die grundsätzlich die Voraussetzungen für die strafrechtliche Bewertung von Nazisystem-Gewaltverbrechen bilden und dementsprechend für die Durchführung jedes Verfahrens gegen Nazisystem-Verbrecher bestimmend sein müssen.

Grundlage der strafrechtlichen Bewertung aller im Gefüge des Nazisystems und mit seiner Billigung und Förderung verübten gewaltsamen Tötungshandlungen muß die durch historische Forschung wie durch richterliche Feststellung erhärtete und insoweit schlechthin als gerichtsnotorisch zu bezeichnende Erkenntnis sein, daß

1. das Nazisystem die Rechtsordnung zum Organisationsschema für die optimale Ausnutzung des unter seine Herrschaftsgewalt geratenen „Menschenmaterials“ umfunktionierte;

2. die Konzentrationslager-Institution als das wesentlichste Funktionselement in diesem Organisationsschema den ausschließlichen Zweck hatte, mit den billigsten Mitteln aus der Tätigkeit der Häftlinge, aus ihrer Existenz und selbst aus ihrem Sterben für das Nazisystem und den Staatsapparat der SS im allgemeinen und für die einzelnen im KZ beschäftigten SS-Funktionäre im besonderen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

Für die strafrechtliche Bewertung der Nazisystem-Verbrechen folgt daraus: Ihr deliktischer Angriff richtete sich keineswegs nur gegen die inländische, sozusagen nationale Rechtssicherheit, sondern war gegen die Sicherung des Zusammenlebens der Menschheit schlechthin gerichtet. Die Pflicht zur Strafverfolgung der nazistischen Systemverbrecher beruht insofern nicht nur auf

dem in § 152 Abs. 2 westd. StPO festgelegten Legalitätsprinzip, sondern ist eine Verpflichtung, die beiden deutschen Staaten und ihren Justizorganen durch das geltende Völkerrecht auferlegt ist!

Zur Beweisaufnahme durch das Schwurgericht Essen

Im faschistischen Konzentrationslager „Dora“ • bei Nordhausen im Harz wurden bis Kriegsende etwa 60 000 Häftlinge unter unmenschlichen Arbeits- und Lebensbedingungen gezwungen, in den unterirdischen Stollen des Kohnsteinmassivs die sog. V-Waffen herzustellen, die — der deutschen Bevölkerung noch in den letzten Kriegstagen als „Wunderwaffen“ angepriesen — der Fortsetzung des nazistischen Raubkrieges dienen sollten.

Mehr als 12 000 Häftlinge aus fast allen von Hitlerdeutschland zeitweilig okkupierten Ländern überlebten dieses Lager nicht. Das Essener Schwurgericht verhandelte aber nur über den Mord bzw. versuchten Mord an insgesamt 162 Häftlingen. Angeklagt waren:

1. der ehemalige SS-Obersturmbannführer Helmut Bischoff, Leiter der Gestapo-Leitstelle Magdeburg und späterer Abwehrbeauftragter im „Reichsministerium für Rüstung und Munition“;

2. der ehemalige SS-Oberscharführer Ernst Sander, Mitglied der Lager-Gestapo im KZ „Dora“;

3. der ehemalige SS-Hauptscharführer Erwin Busta, Angehöriger des Kommandanturstabes im KZ „Dora“

Die Beweisaufnahme hinsichtlich der Verbrechen der drei angeklagten SS-Mörder zog sich in 145 Verhandlungstagen über 23 Monate hin, obwohl bei einer sinnvollen und zügigen Verhandlungsführung allenfalls mehrere Wochen genügt hätten, um die für die Verurteilung erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Diese schleppende Verhandlungsführung, mit der die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit systematisch eingeschläfert wurde, beruhte in erster Linie darauf, daß bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Verfahrens — ebenso wie bei anderen Strafverfahren gegen nazistische Systemverbrecher in Westdeutschland — versucht wurde, die Zusammenhänge und Hintergründe der Verbrechen weitgehend auszuklammern.

Anstatt den verbrecherischen Charakter des nazistischen KZ-Terror-Systems festzustellen und die zur Anklage stehenden Handlungen der Angeklagten als Bestandteil dieses verbrecherischen Gesamtgeschehens zu betrachten, hat das Schwurgericht in Essen das verbrecherische Gesamtgeschehen und die hierin eingebetteten, in sich zusammenhängenden Tatbeiträge der Angeklagten in eine Vielzahl nebeneinander isoliert erscheinender Einzelvorgänge aufgesplittert. Anstatt die Massenmorde und die Tatbeiträge der drei Angeklagten an diesen Verbrechen durch eine zügige und vollständige Wahrheitsfindung aufzuklären, wurde zumeist tagelang über strafrechtlich bedeutungslose Randerscheinungen verhandelt, so daß die im KZ „Dora“ begangenen Massenmorde immer mehr der Aufmerksamkeit entzogen und die Personen der Angeklagten in den Hintergrund gerückt wurden. So war schließlich erst ein von der Nebenklagevertretung benannter Sachverständiger aus der DDR notwendig, um das Gericht darüber zu belehren, daß die Einkerkung in Konzentrationslager ebenso wie der Einsatz von KZ-Häftlingen in der nazistischen Rüstungsindustrie völkerrechtswidrig und demzufolge der Widerstand der Häftlinge rechtmäßig war.

Trotz der für westdeutsche Prozesse gegen Naziverbrecher charakteristischen Verfahrensmängel konnten alle Angeklagten ihrer strafbaren Beteiligung an den Mas-

I Vgl. dazu im einzelnen Kaul ' Noack, „Anwendung des Völkerstrafrechts gegen Nazi-System-Verbrechen“, NJ 1969 S. 97 ff.